

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 18. November 1982

Nummer 46

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 786 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitwirkung bei der Geschäftserledigung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr. S. 423
- 787 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum – Gemarkung Sterkrade. S. 424
- 788 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeioberwachmeister Joerg Rosenzweig). S. 424
- 789 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeioberwachmeister Ralf Saftig). S. 424
- 790 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein, Essen). S. 425
- 791 Zulassung/Zulassungserweiterung für Buchmachergehilfen in Düsseldorf (Wolfgang Korn, Michael Korn). S. 425
- 792 Zulassung als Buchmachergehilfin in Duisburg (Gisela Hofmann). S. 425

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

- 793 Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Varroatose der Bienen vom 2. 11. 1982. S. 425
- 794 Viehseuchenverordnung zum Schutz gegen die Schweinepest vom 3. 11. 1982. S. 426
- 795 Bekanntmachung über die Zuweisung von Mitgliedern zum Bergisch-Rheinischen Wasserverband. S. 426

796 Zuweisung von Mitgliedern zum Niersverband. S. 427

797 Änderung der Satzung des Deichverbandes Uedesheim. S. 427

**Gewerbeaufsicht**

798 Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dipl.-Ing. Ulrich Otto). S. 427

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 799 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Kreissozialinspektor z. A. Udo Depping). S. 428
- 800 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land. S. 428
- 801 Sitzung der Verbandsversammlung Kommunales Rechenzentrum Niederrhein. S. 428
- 802 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 10246379, Nr. 19658319, Nr. 18128364 und Nr. 18098350). S. 428
- 803 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 16114480 und Nr. 16142663). S. 429
- 804 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 13152665, Nr. 19878404, Nr. 17028697 und Nr. 17105016). S. 429
- 805 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 28018166, 28014496, 32191694, 10137479, 10169787, 10169795, 11037165, 11523065, 19054162, 40013237, 40021313). S. 429
- 806 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 12337309). S. 429

**B.****Verordnungen  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 786 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
über die Mitwirkung  
bei der Geschäftserledigung  
für den Zweckverband  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, vertreten durch den Vorstandsvorsteher und die Stadt Essen, vertreten durch den Oberstadtdirektor, schließen aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1****Gegenstand der Vereinbarung**

Die Stadt Essen stellt dem Zweckverband nach Absprache ihre Verwaltungseinrichtungen zur Verfügung, die zur Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich sind.

**§ 2****Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden durch die Stadt Essen wahrgenommen.

**§ 3****Büro- und Sitzungsräume**

(1) Die Stadt Essen stellt dem Zweckverband nach Absprache die erforderlichen Büroräume einschließlich Einrichtung und Ausstattung zur Verfügung.

(2) Der Zweckverband kann für die Sitzungen der Verbandsorgane nach Absprache die Sitzungsräume im Essener Rathaus benutzen.

**§ 4****Personalsachbearbeitung**

(1) Die Stadt Essen übernimmt die Personalsachbearbeitung für die Dienstkräfte des Zweckverbandes einschließlich der laufenden Gehaltszahlungen und Sozialleistungen und ggf. der Versorgungsleistungen.

(2) Die Personalkosten einschließlich der Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen, der Trennungsentschädigungen und Reisekosten, der vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers und der Leistungen des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur Zusatzversorgungskasse der Stadt Essen und ggf. der Versorgungsleistungen werden vom Zweckverband monatlich erstattet.

**§ 5****Kostenersatz**

Für die Erledigung der Kassengeschäfte und die Personalsachbearbeitung sowie für die übrige Inanspruchnahme von Verwaltungseinrichtungen der Stadt Essen, die Nutzung der Sitzungsräume ein-

schließlich Saaldienst werden dem Zweckverband 10% der Personalkosten der Dienstkräfte des Zweckverbandes einschließlich der anteiligen Versorgungsbezüge in Rechnung gestellt.

Die Kosten für Büroräume, Portokosten sowie die Kosten für Bewirtungen bei Sitzungen werden gesondert berechnet.

Die Abrechnung findet jährlich zum 31. Oktober statt; erstmals zum 31. Oktober 1982. Auf Verlangen der Stadt Essen leistet der Zweckverband monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Erstattungsbetrag.

#### § 6

##### Haftung

Bei der Durchführung von Aufgaben nach dieser Vereinbarung wird die Stadt Essen für den Zweckverband tätig. Wenn hierbei durch Pflichtverletzung einer städt. Dienstkraft dem Zweckverband ein Schaden entsteht, sind Ersatzansprüche des Zweckverbandes gegen die Stadt Essen ausgeschlossen. Ebenso hat der Zweckverband die Stadt Essen schadlos zu halten, wenn die Stadt Essen bei der Durchführung dieser Aufgaben von einem Dritten auf Ersatz eines Schadens wegen Pflichtverletzung in Anspruch genommen wird.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

#### § 8

##### Dauer der Vereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt zunächst für 6 Jahre. Sie verlängert sich jeweils um weitere 6 Jahre, wenn sie nicht spätestens 1 Jahr vor Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

(2) Mit Verlegung des Zweckverbandssitzes in eine andere Stadt oder in einen anderen Kreis erlischt diese Vereinbarung.

Essen, den 11. Oktober 1982

Für den Zweckverband VRR

Högener	Dr. Hentschel
Verbandsvorsteher	1. stellv. Verbands- vorsteher

Essen, den 26. Oktober 1982

Für die Stadt Essen

Busch	Eberle
Oberstadtdirektor	Beigeordneter

Der Regierungspräsident  
31.14.01-03

Düsseldorf, den 5. November 1982

##### Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr und der Stadt Essen vom 11. 10. 1982/26. 10. 1982 über die Mitwirkung bei der Geschäftserledigung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird hiermit gem. § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale

Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 423

#### 787 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Sterkrade

Der Regierungspräsident  
27.11-70/81

Düsseldorf, den 5. November 1982

Der Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Straßenbauamt Wesel, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Ausbau der BAB A 2/3 in der Gemarkung Sterkrade, Flur 11, Nr. 169, 53 benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Freitag, 3. 12. 1982, um 10.00 Uhr, im Rathaus Oberhausen, Schwartzstraße, Zimmer 170, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 424

#### 788 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeioberwachtmeister Joerg Rosenzweig)

Der Regierungspräsident  
25.1-1584

Düsseldorf, den 5. November 1982

Der durch die BPA VII in Wuppertal für den Polizeioberwachtmeister Joerg Rosenzweig am 15. 10. 1979 unter der Nr. VII/963 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 424

#### 789 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeioberwachtmeister Ralf Saftig)

Der Regierungspräsident  
25.1-158.4

Düsseldorf, den 5. November 1982

Der durch die BPA Essen für den Polizeioberwachtmeister Ralf Saftig am 11. 1. 1982 unter der Nr. E

514 32 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 424

**790 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung**  
(Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein, Essen)

Der Regierungspräsident  
33.2416

Düsseldorf, den 5. November 1982

Gemäß Abschnitt B Nummer 4 Absatz 1 Buchstabe a des RdErl. des fr. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 5. 4. 1962 (SMBL. NW. 71342) habe ich dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Hans-Peter Klein, Fischerstr. 13, 4300 Essen 1, die Genehmigung erteilt, Katastervermessungen durch den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Klaus Thiel ausführen zu lassen (Vermessungsgenehmigung I).

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 425

**791 Zulassung/Zulassungserweiterung  
für Buchmachergehilfen in Düsseldorf**  
(Wolfgang Korn, Michael Korn)

Der Regierungspräsident  
21.14.51

Düsseldorf, den 5. November 1982

Der in Mülheim zugelassene Buchmacher Wolfgang Korn, geb. am 27. 10. 1935, wohnhaft in Mülheim, Mats Kamp 5, wurde mit Wirkung vom 8. 11. 1982 für die Wettannahmestelle der Buchmacherin Marlies Korn, Roßstr. 47 a in Düsseldorf (Ehefrau) als Buchmachergehilfe zugelassen.

Die Zulassungsurkunde trägt die Nr. G 129. Die für den Buchmachergehilfen Michael Korn, geb. 6. 3. 1964, wohnhaft in Mülheim, Mats Kamp 5 (Sohn) ausgefertigte Zulassung für das Stadtgebiet Mülheim wird mit Wirkung vom 8. 11. 1982 auf das Stadtgebiet Düsseldorf erweitert. Er wird tätig in der Wettannahmestelle Roßstr. 47 a, Düsseldorf.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 425

**792 Zulassung  
als Buchmachergehilfin in Duisburg**  
(Gisela Hofmann)

Der Regierungspräsident  
21.14-51

Düsseldorf, den 8. November 1982

Die bisher in der Wettannahmestelle der Frau Marion Schmieding tätige Buchmachergehilfin Gisela Hofmann, geb. am 29. 8. 1937, in Düsseldorf ist ab 10.

11. 1982 durch Umschreibung für die Wettannahmestelle des Buchmachers Heinz Schmieding in Duisburg am Buchenbaum 38, gemäß § 2 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes vom 8. 4. 1922 und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett-Lotteriegengesetz vom 16. 6. 1922 als Buchmachergehilfin zugelassen worden.

Die Zulassungsurkunde trägt weiterhin die Nummer G 127.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 425

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**793 Viehseuchenverordnung  
zum Schutz gegen die Varroatose  
der Bienen vom 2. 11. 1982**

Der Regierungspräsident  
26.2142

Düsseldorf, den 8. November 1982

Aufgrund des § 16 d der Bienenseuchen-Verordnung vom 20. Juni 1979 (BGBl. I S. 661), zuletzt geändert durch 4. Verordnung zur Änderung der Bienenseuchen-Verordnung vom 29. Juli 1982 (BGBl. I S. 1121), in Verbindung mit §§ 2 (1), 18-30 des Tierseuchengesetzes in der Neufassung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386), der §§ 1, 4, 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchen-Gesetzes (AGVG-NW) in der Neufassung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert am 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), des § 1 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (VATier SG NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert am 28. September 1981 (GV. NW. 1982 S. 18), des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Tierseuchenrechts vom 13. November 1979 (GV. NW. S. 872), geändert am 29. Dezember 1980 (GV. NW. 1981 S. 10), der §§ 27 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) sowie des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen vom 11. Oktober 1963 wird für das Gebiet der Stadt Solingen folgendes verordnet:

§ 1

Nach amtstierärztlicher Feststellung der Varroatose der Bienen in einem Bienenbestand in Kuhle/Witzhelden/Rheinisch-Bergischer Kreis wird das zwischen der Wupper und den Hauptverkehrsstraßen Rüdener Straße, Severinstraße, Börsenstraße, Vockerter Straße, Eichenstraße, Bismarckstraße, Ritterstraße, Schützenstraße und Schaberger Straße gelegene Gebiet zum Beobachtungsgebiet erklärt.

§ 2

Für das Beobachtungsgebiet gilt folgendes:

(1) Bienenvölker und Bienen dürfen nur mit Genehmigung des Veterinäramtes aus dem Beobachtungsgebiet entfernt und in das Beobachtungsgebiet verbracht werden.

(2) Alle Bienenvölker und Bienenstände werden auf Anweisung des Amtstierarztes auf Varroatose untersucht und nach Entscheid des Amtstierarztes behandelt.

## § 3

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Viehseuchen-Verordnung sind gemäß § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes (Neufassung vom 28. März 1980 - BGBl. I S. 386 -) in Verbindung mit § 17 der Bienenseuchen-Verordnung Ordnungswidrigkeiten, die nach § 76 Abs. 3 des Tierseuchengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 30 000,- DM geahndet werden können.

## § 4

Diese Viehseuchen-Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Solingen, den 2. November 1982

Stadt Solingen als  
Kreisordnungsbehörde  
Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung  
Dehl

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 425

794 **Viehseuchenverordnung  
zum Schutz gegen die Schweinepest  
vom 3. 11. 1982**

Der Regierungspräsident  
26.2120

Düsseldorf, den 9. November 1982

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18-30 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1980 - BGBl. I S. 386 - und der §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG - NW) in der Neufassung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), geändert durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform vom 11. Juli 1978 - GV. NW. S. 290 -, in Verbindung mit den §§ 9 und 14 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest vom 12. November 1975 - BGBl. I S. 2852 - geändert durch Verordnung vom 23. Juli 1981 - BGBl. I S. 679 - sowie dem Beschluß des Kreistages vom 9. Juli 1963 wird folgendes verordnet:

## § 1

Nachdem in Tönisvorst 2, Schmitzheide 30, der Ausbruch der Schweinepest amtlich festgestellt worden ist, werden zum Sperrbezirk erklärt:

Die Ortsteile Schmitzheide, Stiegerheide, Unterschelhof, Reckenhöfe, Huverheide, Hecke, Hahnenweide, Graverdyk der Stadt Tönisvorst und der Ortsteil St.-Peter der Stadt Kempen.

## § 2

Nur mit Genehmigung der Kreisordnungsbehörde - Veterinäramt - dürfen

1. im Sperrbezirk Schweine aus ihrem Bestand,
2. Fleisch von solchen Schweinen aus dem Sperrbezirk

entfernt werden.

Die Durchführung von Schweineausstellungen, Schweinemärkten, Körveranstaltungen für Eber und Veranstaltungen ähnlicher Art sowie der

Handel mit Schweinen ohne vorherige Bestellung, das Aufsuchen von Bestellern unter Mitführung von Schweinen und das Umherziehen mit Zuchtschweinen zum Decken sind im Sperrbezirk verboten.

## § 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Viehseuchenverordnung werden gem. § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes geahndet.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Viehseuchenverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 6 Kreisordnung NW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NW gegen die vorstehende Viehseuchenverordnung des Kreises Viersen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Viehseuchenverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberkreisdirektor hat den Kreistagsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die vorletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 3. November 1982

Kreis Viersen

- Der Oberkreisdirektor -  
In Vertretung  
Dr. Rupprecht

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 426

795 **Bekanntmachung  
über die Zuweisung von Mitgliedern  
zum Bergisch-Rheinischen Wasserverband**

Der Regierungspräsident  
54.14.10.10

Düsseldorf, den 3. November 1982

Aufgrund meiner Zuweisungsverfügung vom 3. 11. 1982 - 54.14.10.10 - gemäß § 13 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) ist die Fa. Eugen Scalabrin & Co., Martinstr. 34, 5650 Solingen 13, Mitglied des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes, Sitz Haan, geworden.

Im Auftrag  
Meyer-Mönnich

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 426

**796 Zuweisung  
von Mitgliedern zum Niersverband**

Der Regierungspräsident  
54.14.12.10

Düsseldorf, den 5. November 1982

Aufgrund meiner Zuweisungsverfügungen vom heutigen Tage – 54.14.12.10 – gemäß § 13 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) sind folgende Firmen Mitglied des Niersverbandes geworden:

1. Peter Aldenhoven  
– für Firma Hubert Schippers, Dahlender Str.  
235, 4050 Mönchengladbach 2 –  
Buchenhain 11 a, 4050 Mönchengladbach 2
2. Franz Düren jr.,  
Großschlachtereier, Steppesstr. 33–35,  
4050 Mönchengladbach 1
3. Hartsteinwerk Goch,  
Claus Hinrichsen KG, Kuhstr. 62,  
4180 Goch 2
4. Gebrüder Sinn,  
Zweigniederlassung Mönchengladbach der West-  
deutschen Handelsgesellschaft Gebrüder Sinn  
AG Textil-Einzelhandel, Hindenburgstr. 1–19,  
4050 Mönchengladbach 1
5. Dr.-Ing. Roth-Chemie Niederrhein GmbH,  
Daimlerstr. 26, 4180 Goch 1
6. Sanmetsu-Lagerung GmbH,  
Stockholtweg 120, 4050 Mönchengladbach 2
7. Saueressig & Co. Graphischer Betrieb,  
Gutenbergstr. 1–3, 4426 Vreden, hinsichtlich des  
Grundstückes Krefelder Str. 660, 4050 Mönchen-  
gladbach
8. Peter Schäfer Auto-Waschstraße,  
Krefelder Str. 208, 4050 Mönchengladbach 1
9. Hans Weber Chemische Reinigung und Wäsche-  
rei, Hunsbrückstr. 10, 4151 St. Hubert

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 427

**797 Änderung der Satzung  
des Deichverbandes Uedesheim**

Der Regierungspräsident  
54.15.19

Düsseldorf, den 3. November 1982

Aufgrund des § 10 der Ersten Wasserverbandsverordnung – WVVO – vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) i. V. mit § 47 der Satzung des Deichverbandes Uedesheim vom 14. 2. 1941 (Abl. Reg. Ddf. S. 119) in der letztgültigen Fassung vom 15. 11. 1968 (Abl. Reg. Bez. Ddf. S. 436) wird aufgrund des Beschlusses des Verbandsausschusses vom 2. 2. 1979 die Satzung des Deichverbandes Uedesheim wie folgt geändert:

1. In den  
§§ 24 Abs. 3 und 28 Abs. 1 wird die Bezeichnung  
„Rechnungsjahr“  
durch die Bezeichnung  
„Haushaltsjahr“  
ersetzt.
2. In den  
§§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 3, 8 Abs. 1, 18 Abs. 2, 22  
Abs. 2, 45 Abs. 1 und 48 Abs. 3 wird die Bezeich-  
nung  
„Wasserwirtschaftsamt“  
durch die Bezeichnung  
„Staatliches Amt für Wasser- und Abfallwirt-  
schaft“  
ersetzt.
3. § 18 erhält folgende Fassung:  
Zusammensetzung des Ausschusses  
(1) Der Ausschuß hat sechs Mitglieder, die ehren-  
halber tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht  
statt.  
(2) Alle Sitze im Ausschuß werden der Stadt Neuss  
eingeräumt. Zwei dieser Sitze werden vom Rat der  
Stadt Neuss unmittelbar besetzt; die vier weiteren  
Sitze werden vom Rat der Stadt Neuss auf Vor-  
schlag des Bezirksausschusses Uedesheim mit Ein-  
wohnern aus dem Stadtteil Uedesheim besetzt.  
(3) Die nach Absatz 2 zu delegierenden Ausschuß-  
mitglieder müssen geschäftsfähige Deutsche sein;  
sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 427

**Gewerbeaufsicht**

**798 Anerkennung  
von Sachverständigen zur Prüfung  
überwachungsbedürftiger Anlagen  
(Dipl.-Ing. Ulrich Otto)**

Der Regierungspräsident  
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 8. November 1982

Durch Urkunde vom 5. 11. 1982 – 23.8.8512.5 – habe  
ich den beim Rheinisch-Westfälischen Technischen  
Überwachungsverein e. V., Essen, angestellten

Dipl.-Ing. Ulrich Otto  
geboren am 25. 12. 1934 in Breslau  
wohnhaft in 4630 Bochum 6, Im Vogelspöth 29

aufgrund der Verordnung über die Organisation der  
Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW.  
S. 174) als Sachverständigen zur Vornahme von  
Prüfungen an folgenden überwachungsbedürftigen  
Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 GewO anerkannt:

Ziffer 1 – Dampfkesselanlagen  
Ziffer 2 – Druckbehälter außer Dampfkesseln

jeweils beschränkt auf Werkstoffprüfungen und  
erstmalige Prüfungen im Herstellerwerk und auf  
der Baustelle.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 427

**C.**  
**Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**799**                    **Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises**  
(Kreissozialinspektor z. A. Udo Depping)

Der Dienstausweis Nr. 232 des Kreissozialinspektors z. A. Udo Depping, ausgestellt am 3. 8. 1978 durch den Oberkreisdirektor in Kleve, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Kleve, den 1. Oktober 1982

Kreis Kleve  
Der Oberkreisdirektor

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 428

**800**                    **Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Naturpark  
Bergisches Land**

Am 30. 11. 1982, 10.00 Uhr, findet in Sommerhausen, Gemeinde Much, Landhaus Salzmann, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Niederschrift über die letzte Sitzung der Verbandsversammlung vom 18. 12. 1981
2. Jahresabschluß 1981
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 1983
4. Maßnahmen 1982
5. Maßnahmen 1983
6. Information über den Stand der Naturparkkarte
7. Stand der Landschaftsplanung im Naturpark
8. Stellungnahme zum Gebietsentwicklungsplanentwurf für den Regierungsbezirk Düsseldorf
9. Stellungnahme zum Landesentwicklungsplan V
10. Verschiedenes

Gummersbach, den 5. November 1982

Dr. Kraemer  
Vorsitzender der Verbands-  
versammlung

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 428

**801**                    **Sitzung der  
Verbandsversammlung  
Kommunales Rechenzentrum Niederrhein**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 26. November 1982 um 9.00 Uhr im Hotel „Lochmühle“ in Mayschoß an der Ahr statt.

Tagesordnung  
A. Öffentlicher Teil

Punkt 1:

Feststellung der Beschlußfähigkeit und der ordnungsmäßigen Einladung

Punkt 2:

Anregungen zur Tagesordnung

Punkt 3:

Bericht über die Behandlung von Beschlüssen, Anregungen und Empfehlungen aus der letzten Sitzung

Punkt 4:

Kenntnisnahme des Entwicklungsplanes 1983–1987

Punkt 5:

Kenntnisnahme von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Punkt 6:

Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen

Punkt 7:

Unerhebliche Ausgaben im Sinne des § 69 GO NW

Punkt 8:

Rechenschaftsbericht für das Jahr 1981 und Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 1981

Punkt 9:

Beratung und Beschlußfassung der Nachtragshaushaltssatzung 1982

Punkt 10:

Beratung und Beschlußfassung der Haushaltssatzung 1983

Punkt 11:

Wahl eines neuen stellvertretenden Mitgliedes im Rechnungsprüfungsausschuß

Punkt 12:

Festlegung von Verdienstaussfallentschädigungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung

Punkt 13:

Mitteilungen und Anfragen

B. Nichtöffentlicher Teil

entfällt.

Moers, den 8. November 1982

Kommunales Rechenzentrum  
Niederrhein

Vorsitzender der  
Verbandsversammlung  
Viehöver

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 428

**802**                    **Aufgebot  
von Sparkassenbüchern**

(Nr. 10246379, Nr. 19658319, Nr. 18128364 und Nr. 18098350)

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 10246379, Nr. 19658319, Nr. 18128364 und Nr. 18098350 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, bis spätestens 2. Februar 1983 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 2. November 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 428

**803**                    **Aufgebot**  
**von Sparkassenbüchern**  
(Nr. 16114480 und Nr. 16142663)

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 16114480 und Nr. 16142663 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, bis spätestens 4. Februar 1983 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 4. November 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 429

**804**                    **Aufgebot**  
**von Sparkassenbüchern**  
(Nr. 13152665, Nr. 19878404, Nr. 17028697 und Nr. 17105016)

Es werden die Aufgebote der Sparkassenbücher Nr. 13152665, Nr. 19878404, Nr. 17028697 und Nr. 17105016 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, bis spätestens 9. Februar 1983 ihre Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 9. November 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 429

**805**                    **Kraftloserklärung**  
**von Sparkassenbüchern**  
(Nr. 28018166, 28014496, 32191694, 10137479, 10169787, 10169795, 11037165, 11523065, 19054162, 40013237, 40021313)

Die von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nummer 28018166, 28014496, 32191694, 10137479, 10169787, 10169795, 11037165, 11523065, 19054162, 40013237, 40021313 werden gemäß § 13 (2) 6 SpkVO NW für kraftlos erklärt.

Neuss, den 5. November 1982

Stadtparkasse Neuss  
Der Vorstand  
Gerhards    Brand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 429

**806**                    **Kraftloserklärung**  
**eines Sparkassenbuches**  
(Nr. 12337309)

Das Sparkassenbuch Nr. 12337309 der Stadt-Sparkasse Solingen wird gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 6. November 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 429

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,— DM und wird vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

